

Für das Nachschlagewerk !

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Ja. Mund
2-2410 089

Gesetz: 3. Sparverordnung NrhWf § 37;
VO über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom
24. Februar 1948 (Haush u BesBl brit BesGeb 1948
Nr 5-8 S 23).

Rechtssatz:

Durch § 37 der 3. Sparverordnung ist die Besoldung der Polizeibeamten dahin geregelt, daß die Grundgehaltsstufe, die sie bei Außerachtlassung der Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 erreicht hatten, über den 1. April 1949 hinaus gewahrt geblieben ist und daß sich das weitere Aufrücken im Grundgehalt nach der Verordnung vom 24. Februar 1948 richtet.

Aktenzeichen: III ZR 67/54

Urt. des BGH v. 28. 4. 1955

LG Münster (Westf.)

OLG Hamm (Westf.)

24
III. ZR. 67/54

Verkündet am 28. April 1955
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in M [REDACTED] W.,

Beklagten, Berufungsklägers, An-
schlußberufungsbeklagten und Re-
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -
gegen

den Polizeioberkommissar i.R. Heinrich B [REDACTED],
R [REDACTED], B [REDACTED] weg [REDACTED] g,

Kläger, Berufungsbeklagten, An-
schlußberufungskläger und Revi-
sionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. April 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr.Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr.Weber, Dr.Wolany und Dr.Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 8.Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 26. Januar 1954 wird zurückgewiesen,

Das beklagte Land hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1891 geborene Kläger wurde im August 1945 als Revieroberleutnant in die Polizei des Landkreises Recklinghausen eingestellt. Mit Urkunde vom 29. August 1946 wurde er vom Kommandierenden Polizeioffizier im Regierungsbezirk Münster unter Berufung in das Beamtenverhältnis widerruflich zum Polizeihauptmann ernannt und mit Wirkung vom 1. August 1946 in eine Planstelle dieses Dienstgrades eingewiesen. Die Besoldung sollte vorbehaltlich späterer endgültiger Regelung nach den Sätzen der Besoldungsgruppe A 3 b des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 erfolgen. Das Besoldungsdienstalter wurde in Besoldungsgruppe A 3 b (Untergr.) auf den 1. August 1946 festgesetzt (Reichsbesoldungsordnung A i.d.Fassg. der Anl.1 zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts - RGBI 1943 I 198). Mit Schreiben der Polizeibehörde des Regierungsbezirkes Münster vom 1. Dezember 1947 wurde die Ernennungsurkunde vom 29. August 1946 dahin ergänzt, daß der Kläger die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit erhielt.

In einem Schreiben der Polizeibehörde des Regierungsbezirkes Münster vom 18. August 1948 wurde festgestellt, daß der Kläger auf Grund des § 3 der Verordnung über die Änderung der Polizeibeamten-Besoldung vom 24. Februar 1948 (Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet 1948 Nr 5/8 S 23) aus Besoldungsgruppe A 3 b (Untergr.) bei gleichbleibendem Besoldungsdienstalter vom 1. August 1946 in Besoldungsgruppe A 3 b übergeführt sei.

Während der Kläger als Beamter der Besoldungsgruppe A 3 b (Untergruppe) aus einem Grundgehalt von 4800 RM am 1. August 1948 sogleich auf 6000 RM aufstieg, erfolgt der Aufstieg in Besoldungsgruppe A 3 b infolge des Wegfalles der Untergruppe gemäß §§ 1, 3 Abs 1 der VO vom 24. Feb-



ruar 1948 vom 1. August 1946 an nach je zwei Jahren erst auf 5200, 5400, 6000 RM. Der Kläger erhält nach dieser Regelung also geringere Gehaltsbezüge, als sie ihm wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Untergruppe der Besoldungsgruppe A 3 b nach dem Reichsbesoldungsgesetz von 1927 und der Besoldungsordnung A von 1943 zustanden. Den Unterschiedsbetrag, berechnet für die Zeit vom 1. August 1948 bis zum 31. März 1953 nebst 4 % Zinsen seit Klagzustellung macht der Kläger mit der Klage geltend.

Das Landgericht hat die zunächst verklagte Polizeibehörde des Regierungsbezirkes Münster zur Zahlung von 5.445,21 DM verurteilt, den Zinsanspruch aber abgewiesen. Im Berufungsverfahren ist das Land Nordrhein-Westfalen infolge Umorganisation der Polizei (Gesetz vom 11.8.1953 - GVBl Nrhwf 1953, 330 -) an die Stelle der bisher verklagten Polizeibehörde getreten. Das Berufungsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat es diesem auch den Zinsanspruch zugesprochen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß für den Kläger nach dem Zusammenbruch von 1945 ein neues Beamtenverhältnis begründet worden ist, daß ihm von seiner Ernennung ab Gehalt nach dem Reichsbesoldungsgesetz von 1927 und zwar nach Besoldungsgruppe A 3 b (Untergruppe) zustand, und daß die Polizeioffiziere und -Oberbeamten

vom 8. Mai 1945 bis 31. März 1948 in Nordrhein-Westfalen auch nach den Untergruppen der Reichsbesoldungsordnung A bezahlt worden sind. Seinen Ausführungen ist beizutreten. Von der Revision sind in dieser Beziehung auch keine Bedenken geltend gemacht.

II.

Für die Zeit vom 1. April 1948 bis 31. Juli 1948 änderte sich auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1948 am Gehalt des Klägers nichts, da das Grundgehalt nach A 3 b ohne Untergruppe mit 4.800 RM dem Grundgehalt nach A 3 b (Untergruppe) gleichblieb. Am 1. August 1948 rückte der Kläger nach der alten Regelung im Grundgehalt auf 6.000 RM auf, nach der neuen Regelung nur auf 5.200 RM. Diese Schlechterstellung wirkte sich in den folgenden Jahren weiterhin aus. Es fragt sich also, ob diese Verschlechterung auf Grund der Verordnung vom 24. Februar 1948 rechtswirksam geworden ist.

Das Berufungsgericht hat die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung verneint. Es läßt dahingestellt, ob dieser Verordnung nicht schon deshalb die Wirksamkeit fehle, weil sie nur in dem für derartige Veröffentlichungen nicht bestimmten Haushalts- und Besoldungsblatt für das britische Besatzungsgebiet und ohne die nach Art III der MilRegVO Nr 57 (ABl S 344) erforderliche Genehmigung des Gebietsbeauftragten der Militärregierung bekannt gemacht worden sei. Jedenfalls sei die Verordnung aus sachlich-rechtlichen Gründen nicht als gültig anzusehen. Denn es habe dem Innenminister und dem Finanzminister des beklagten Landes, die die Verordnung erlassen haben, die erforderliche Ermächtigung zu einer derartigen Besoldungsregelung gefehlt. Eine Ermächtigung durch die Militärregierung habe nicht vorgelegen. Die Übertragung der Ausführung des Polizeiaufbaugesetzes auf den Innen-

minister durch § 12 der Übergangsverordnung über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1946 / 6. März 1947 (GVBl Nrhwf 1947 S 165) enthalte keine Ermächtigung zu einer Besoldungsregelung. Auch auf § 45 Abs 2 des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 lasse sich die Verordnung nicht stützen, denn sie laufe auf eine Beseitigung von Bestimmungen des Reichsbesoldungsgesetzes hinaus und diene nicht lediglich der abweichenden Regelung einer besonderen Lage der Verhältnisse.

Diese Ausführungen stehen im Einklang mit dem Urteil des Senats im Rechtsstreit K. gegen Polizeibehörde des Regierungsbezirks Münster (III ZR 66/50, an Verkündungsstatt zugestellt am 27. November 1952), in dem dieselbe Rechtsfrage schon zu Ungunsten der Beklagten entschieden worden ist. Was die Revision hiergegen vorträgt, gibt keinen Anlaß, von jener Entscheidung abzuweichen.

III.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt nunmehr davon ab, ob sich das beklagte Land mit Recht darauf berufen kann, daß die in der Verordnung vom 24. Februar 1948 vorgesehene Besoldungsregelung jedenfalls durch die 5. Sparverordnung vom 19. März 1949 (GVBl Nrhwf 1949 S 29) mit Wirkung vom 1. April 1948 ab in Kraft gesetzt worden ist. Dabei ist es für den hier in Rede stehenden Zeitraum unerheblich, daß diese Verordnung durch § 217 Abs 1 Ziff 4 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GVBl Nrhwf 1954 S 237) mit Wirkung vom 1. September 1954 aufgehoben worden ist (ebenso für die Aufhebung der 1. SparVO durch § 17 des

24

Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1951 die Urteile III ZR 327/51 vom 15. Januar 1953 - insoweit in LM Nr 8 zur 1. SparVO NrHwf nicht abgedruckt - und III ZR 268/53 vom 20. Dezember 1954 S 16).

Der Kläger geht bei der Berechnung seines Anspruches davon aus, § 37 der 3.SparVO habe vom 1. April 1949 an für die Zukunft seine Besoldung in der Weise neu geregelt, daß ihm der zu diesem Zeitpunkt nach der bisherigen Rechtslage zukommende Besitzstand gewahrt bleibt und er - ausgehend von der am 1. April 1949 nach den "alten" Bestimmungen erreichten Grundgehaltsstufe von 6.000 DM - für die Folgezeit nur noch nach den für ihn ungünstigeren Vorrückungsbestimmungen der "neuen" Regelung weiter aufrückt. Demgegenüber legt das beklagte Land § 37 dahin aus, daß dem Kläger nur der Besitzstand vom 1. April 1948 gewahrt sei, daß also die zu diesem Zeitpunkt erreichte Grundgehaltsstufe von 4800 RM der Ausgangspunkt für die weitere Bemessung der Bezüge sei und zwar nach den dem Kläger ungünstigeren Vorrückungsbestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1948. Folge man dieser Auffassung nicht, dann müsse, so meint das beklagte Land, § 37 wenigstens dahin ausgelegt werden, daß zwar der Kläger in der Zeit zwischen dem 1. April 1948 und dem 31. März 1949 nach den ursprünglichen, ihm günstigeren Vorrückungsbestimmungen aufgerückt sei, daß für ihn aber ab 1. April 1949 eine Kürzung seiner Bezüge dadurch eintrat, daß für die Folgezeit nicht mehr von der am 1. April 1949 nach den alten Bestimmungen innegehabten Grundgehaltsstufe von 6000 DM, sondern von der Stufe auszugehen sei, die er erreicht hätte, wenn die hier einschlägige Regelung der Verordnung vom 24. Februar 1948 von Anfang an gültig gewesen wäre, also von einer Grundgehaltsstufe von 5200 RM. Von dieser Grundlage ausgehend bemesse sich dann

die Höhe der Bezüge ab 1. April 1949 nach den - ungünstigeren - Vorrückungsbestimmungen der in § 37 in Bezug genommenen Verordnung vom 24. Februar 1948.

Schon die Tatsache, daß über die Bedeutung des § 37 der 3. SparVO drei verschiedene Auffassungen ernsthaft vertreten werden können, beweist, wie unbefriedigend und unklar die Fassung des § 37 durch die Bezugnahme auf die - ungültige (vgl. oben II) - Verordnung vom 24. Februar 1948 gelungen ist.

Es mag sein, daß der Gesetzgeber mit § 37 den Mangel der Ungültigkeit der Verordnung vom 24. Februar 1948 heilen, also erreichen wollte, daß sich die Bezüge des Klägers und der ihm rechtlich gleichstehenden Polizeibeamten vom 1. April 1948 an nach denselben Regeln bemessen, wie sie nach der Verordnung vom 24. Februar 1928 gelten sollten. Dieser Wille hat aber im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Er hätte auch nicht rechtswirksam in der 3. Sparverordnung verwirklicht werden können, denn mangels Gültigkeit der Verordnung vom 24. Februar 1948 erwarb der Kläger bis zum 31. März 1949 Gehaltsansprüche auf der Rechtsgrundlage, wie sie sich darstellt nach Hinwegdenken jener Verordnung. Die danach fällig gewordenen Bezüge stellten, auch der Höhe nach, erdiente und damit unentziehbare Eigentumsteile dar. Daran änderte weder der Umstand etwas, daß das beklagte Land die Pflicht zur Erfüllung dieser Gehaltsansprüche bestritt, noch der Zweifel, der zunächst da und dort über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verordnung vom 24. Februar 1948 bestanden haben mag. Denn im Rechtssinne entscheidend für die Frage, ob ein beamtenrechtlicher Anspruch zum Vermögen gehört, das von der Eigentumsgarantie erfaßt wird, ist allein die objektive Rechtslage, die beim Streit das zuständige Gericht - hier der Bundesgerichtshof -

maßgeblich fällt. Hätte also § 37 den in diesem Zusammenhang unterstellten Inhalt, dann würde er, soweit er die zwischen dem 1. April 1948 und dem 31. März 1949 fällig gewordenen Bezüge erfaßte, wegen Unvereinbarkeit mit der übergesetzlichen Eigentumsgarantie nichtig sein. Bei dieser Sachlage kommt weder den Durchführungsbestimmungen vom 1. Juli 1949 (MinBl NrhWf S 667) noch dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und des Finanzministers vom 28. November 1949 (MinBl NrhWf S 1117) rechtserhebliche Bedeutung zu.

Die andere - weniger weittragende - Auffassung des beklagten Landes, § 37 kürze ex nunc die Bezüge des Klägers, indem er bestimme, daß vom 1. April 1949 ab der Besoldungsberechnung die Grundgehaltsstufe zugrunde zu legen sei, die der Kläger am 1. April 1949 innegehabt hätte, wenn die Verordnung vom 24. Februar 1948 gültig gewesen wäre (Grundgehalt von 5200 DM seit 1. August 1948), davon ausgehend bemesse sich das weitere Vorrücken des Klägers nach den Regeln der Verordnung vom 24. Februar 1948, unterliegt zwar nicht den eben erörterten, aus der Eigentumsgarantie hergeleiteten Bedenken. Eine solche Regelung ist in der Vorschrift des § 37 der Sparverordnung aber mindestens nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gekommen:

Mit der Formulierung "werden nach der Verordnung vom 24. Februar 1948 besoldet" ist über den Zeitpunkt, von dem an die in dieser Verordnung enthaltene Regelung gelten soll und über den Zeitpunkt, der maßgeblich sein soll zur Feststellung der Grundgehaltsstufe, auf der die weitere Berechnung der künftigen Bezüge fußen soll, nichts gesagt. Das Normale ist, daß der Gesetzgeber mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelung, wo immer es auf einen bestimmten Zeitpunkt zur Gestaltung einer Rechtslage ankommt, nicht einen in der Vergangen-

heit liegenden meint. Im Zweifel darf man deshalb im allgemeinen davon ausgehen, daß das Gesetz auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens abstellt, also hier - nach § 44 - auf den 31. März 1949. Freilich könnte sich aus besonderen Umständen etwas Abweichendes ergeben. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt ist hier für die Rechtsauffassung des beklagten Landes nichts entscheidendes zu gewinnen. Der Überlegung, § 3 der Verordnung vom 24. Februar 1948 müsse in Verbindung mit § 4 gelesen und in diesem Zusammenhang als Bestandteil der 3. Sparverordnung angesehen werden, so daß der Besitzstand vom 1. April 1948 den Ausgangspunkt für die Bemessung der Bezüge ab 1. April 1949 bilde, steht die andere Überlegung entgegen, § 44 Abs 3 bestimme allgemein und damit auch für § 37, daß die Neuregelung für die Bemessung der Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft trete, woraus folge, daß auch als Ausgangspunkt für die weitere Gestaltung der Bezüge der Status des Beamten vom 1. April 1949 zu wählen sei.

Auch wenn man die letztgenannte Erwägung zugrundelegt, geht der mit einer Sparverordnung verfolgte Zweck nicht verloren. Denn nach der Neuregelung treten anstelle der Grundgehaltsstufen 4800 - 6000 - 6900 in A 3 b (Untergruppe) die Stufen 4800 - 5200 - 5600 - 6000 - 6400 - 6700 - 7000 in A 3 b (Hauptgruppe). Dem Kläger sind also bei Wahrung der am 1. April 1949 innegehaltenen Stufe von 6000 DM ab 1. August 1950 statt 6900 DM nur 6400 DM und ab 1. August 1952 nur 6700 DM Grundgehalt zu zahlen.

Für die Auslegung des § 37 im Sinne der Auffassung des Klägers und gegen die Auffassung des beklagten Landes spricht die unveränderte Übernahme des § 3 der Verordnung vom 24. Februar 1948 in die 3. Sparverordnung. Denn sie zeigt, daß der Gesetzgeber sich nicht nur vom Spargedanken leiten ließ, daß er vielmehr auch dem Gedanken der Besitzstandswahrung Rechnung tragen wollte.

Für eine Auslegung des § 37 im Sinne der Auffassung des beklagten Landes kann nichts mit dem Hinweis darauf gewonnen werden, daß die Veränderung der Skala der Gehaltsstufen durch Wegfall der Untergruppe zur Besoldungsgruppe A 3 b in Verbindung mit der Heraufsetzung des Pensionsalters für die Polizeibeamten stehe. Denn auch eine Bemessung der künftigen Gehaltsbezüge, die von der am 1. April 1949 innegehabten Grundgehaltsstufe ausgeht, führt noch zu einer Minderung der Dienstbezüge für die Zukunft, die als angemessener Ausgleich für den längeren Genuß des Gehalts durch Heraufsetzung der Altersgrenze angesehen werden kann.

Neben den bisher erörterten Gesichtspunkten für die Auslegung des § 37 der 3. Sparverordnung - Wortlaut, Zweck und Zusammenhang der Bestimmungen für die Besoldungsneuregelung - ist schließlich auch zu berücksichtigen, daß dem Recht, das eine auf Dauer berechnete Rechtslage geschaffen hat, die Tendenz der Beständigkeit, in diesem Sinne ein "konservativer" Grundzug eignet. Ein Gesetz, das dieses Recht abändert, muß eindeutig aussprechen, wie weit es in die bestehende Rechtslage ändernd eingreift. Wo es daran fehlt, ist im Zweifel davon auszugehen, daß das Gesetz die bestehende Rechtslage nach Möglichkeit schonen wollte. Es ist also in solchem Falle gerechtfertigt, unter den mehreren Auslegungsmöglichkeiten hinsichtlich des Änderungsgesetzes die minder weitreichende vorzuziehen. Unter Berücksichtigung aller für die Auslegung hier in Frage kommenden Momente läßt sich der unklaren Bestimmung in § 37 der 3. Sparverordnung nicht mehr entnehmen, als daß die Polizeibeamten mit Wirkung vom 1. April 1949 ab so besoldet werden, daß sich - ausgehend von der zu diesem Zeitpunkt nach bisherigem Recht erreichten Grundgehaltsstufe - ihre Bezüge künftig nach den Aufrückungsgrundsätzen und -stufen bemessen, die die Verordnung vom 24. Februar 1948 vorgesehen hat.

Demnach ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, daß der Kläger am 1. August 1948 in ein Grundgehalt von 6000 DM aufgerückt ist, daß ihm dieser Stand über den 1. April 1949 hinaus gewahrt geblieben ist, und daß das weitere Aufrücken im Grundgehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1948 erfolgt. Auf dieser Grundlage hat der Kläger seine Klagforderung berechnet. Da die Berechnung der Höhe nach nicht bestritten ist, ist der Klage mit Recht stattgegeben worden. Die Zubilligung von Prozeßzinsen entspricht der Rechtsprechung des Senates (BGHZ 10, 125).

Nach alldem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

BR Dr. Beyer ist erkrankt
und deshalb verhindert
zu unterschreiben.
Dr. Geiger